

VfL Wolbeck e. V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen VfL Wolbeck e. V. (Verein für Leibesübungen Wolbeck). Er wurde im Jahre 1910 unter dem Namen „Westfalia Wolbeck“ gegründet. Unterlagen über die Entstehungsgeschichte des Vereins sind in den Kriegsjahren abhanden gekommen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 48167 Münster (Stadtteil Wolbeck). Er ist unter der Nummer 1898 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.
- 3) Der Verein ist Mitglied des WFLV (Westfälischer Fußball- und Leichtathletikverband) und Mitglied des Landessportbundes und unterstellt sich somit deren Satzungen und Ordnungen.
- 4) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
- 5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der VfL Wolbeck e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ein breites Trainings- und Wettkampfangebot zur Förderung sportlicher Leistungen und der Entwicklung neuer Formen der Bildung und zeitgemäßen Freizeitgestaltung.
Dieser Zweck wird von jedem Vereinsmitglied mit sportlich fairen Mitteln, gewaltfrei und mit gegenseitigem Respekt gegenüber den anderen Vereinsmitgliedern sowie gegenüber Sportfreunden anderer Vereine, Besuchern von Sportveranstaltungen, Schiedsrichtern und sonstigen Gäste und Besuchern verfolgt.
Der Verein ist grundsätzlich für alle Menschen offen. Niemand darf aufgrund seiner Herkunft, seiner Hautfarbe, seines Geschlechts, seiner sexuellen Neigung, seiner körperlichen Versehrtheit und/oder anderer Persönlichkeitsmerkmale diskriminiert, beleidigt und/oder anderweitig in seinen Persönlichkeitsrechten eingeschränkt werden.
Eine rassistische Grundhaltung, die Propagierung einer solchen Haltung, Gewaltbereitschaft und Befürwortung von Gewalt stehen im Widerspruch zum Vereinsinteresse.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand kann jedoch für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Näheres regelt eine Aufwands- und Vergütungsordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennt. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur grundsätzlich zum Ende eines Kalenderhalbjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 4 Wochen vorher schriftlich (Einschreiben) vorliegen. Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung besteht grundsätzlich nicht.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die entstandenen Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.
Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.
Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.
Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
Eindeutige Verstöße gegen die in §2 (3) aufgeführten Kriterien führen direkt zum Ausschluss aus dem Verein.
Den Ausschluss aufgrund von Diskriminierung oder aufgrund von Gewalt gegen Menschen kann der Vereinsvorstand durch einfache Mehrheit beschließen.

- 5) Ausgeschlossenen Mitgliedern ist es ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Ausschlusses, spätestens ab dem Zeitpunkt der Zustellung des eingeschriebenen Briefs untersagt, namens des VfL Wolbeck zu agieren.
Alle Funktionen und Ämter sind sofort niederzulegen. Vom Verein überlassene oder ausgeliehene Gegenstände aller Art sind sofort zurückzugeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Beiträge werden nach einer Beitragsordnung erhoben, die die Mitgliederversammlung zu beschließen hat. In der Beitragsordnung sind die laufenden Beiträge für aktive und passive Mitglieder festzulegen.
- 2.) Der Vorstand ist auch ohne Zustimmung durch die Mitgliederversammlung berechtigt, die Beiträge durch Vorstandsbeschluß gemäß den aktuellen Förderrichtlinien der Stadt Münster auf Grundlage des allgemeinen Lebenshaltungsindex für alle Haushalte (Grundlage statistisches Bundesamt Wiesbaden 2006 = 100) anzupassen, wobei eine Aufrundung auf volle Euro erfolgt.
Die Beitragserhöhung muß innerhalb von 1 Monat nach Beschlußfassung durch Anschreiben oder durch Veröffentlichung in Lokalzeitungen oder durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben werden.
- 3) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Zur Finanzierung von besonderen Vorhaben können Umlagen erhoben werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 5) Der Vorstand kann - insbesondere aus sozialen Gründen – Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ebenso kann Ratenzahlung gewährt werden.
- 6) Die Beiträge sind unbeschadet der Möglichkeit sie in Teilbeträgen einzuziehen, Jahresbeiträge. Sie werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und in Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein eine kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Regeln des „Fair Play“ zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8
Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Geschäftsführer/-in
 - d) dem/der Schatzmeister/-in
 - e) dem/der Schriftführer/-in
 - f) dem Abteilungsleiter Herrenfußball Senioren
 - g) dem/der Abteilungsleiter/-in Damenfußball
 - h) sowie als kooptierte Mitglieder
 - dem Obmann der Altherrenabteilung
 - dem/der Vereinsjugendvorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter/-in
- 2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderem Organ zugewiesen sind.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands, dem Vorsitzendem und seinem Stellvertreter, die Vorstand gemäß § 26 BGB sind, vertreten.
- 4) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) Abschluss und Kündigung von Verträgen
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) bei Bedarf die Bildung von Ausschüssen (vorübergehend oder auf Dauer), in die auch Mitglieder und ggfs. externe Personen berufen werden können, die dem Vorstand nicht angehören,
 - h) die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder.
- 6) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden insbesondere wie folgt festgelegt:
 - a) der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich, er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet diese,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden in seiner Abwesenheit,
 - c) der Geschäftsführer ist zuständig für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und erledigt die laufenden dringlichen Geschäfte,
 - d) Der Schriftführer ist zuständig für die allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, sowie die Protokollierung der gefassten Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung,
 - e) der Schatzmeister verwaltet die Kasse und erstellt einen jährlichen Jahresabschluss. Er ist – ebenso wie der Vorsitzende – allein verfügungsberechtigt über die Konten des Vereins.
 - f) den Abteilungsleitern / Obleuten für die Abteilungen Senioren, Damen, Altherren sowie dem/der Vereinsjugendausschussvorsitzendem nebst Vertreter/-in ist die Betreuung ihrer Abteilungen aufgetragen.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schriftführer und die Abteilungsleiterin Damenfußball in den Jahren mit ungerader Jahreszahl und der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, und der Abteilungsleiter Herrenfußball Senioren in den Jahren mit gerader Jahreszahl.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen oder die anfallenden Aufgaben auf andere Vorstandsmitglieder delegieren.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in eigenen Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder Geschäftsführer, schriftlich, telefonisch oder per e-mail einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- 3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive und passive Mitglied über 18 Jahren Stimmrecht.
- 2) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in den Lokalzeitungen oder durch öffentlichen Aushang erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.
- 3) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
Von beiden Ergänzungen der Tagesordnung sind Änderungen der Satzung ausgenommen; diese sind immer mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsmäßiger Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes:

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 2 /10 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Wenn nach dem ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- 7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Jahresabschlusses für das laufende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstands,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
 - f) Wahl von 2 Kassenprüfern. (Einmalige Wiederwahl ist möglich.)

§ 12 Jugend des Vereins

- 1) Zur Vereinsjugend gehören alle Vereinsmitglieder, die noch nicht volljährig sind sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten oder berufenen Mitglieder.
- 2) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 3) Die Vereinsjugend ist nach Maßgabe einer Vereinsjugendordnung, die sie sich selbst zu geben hat, die jedoch der Genehmigung durch den Vereinsvorstand bedarf, zur Selbstverwaltung – einschl. der Verwaltung der ihr zufließenden Mittel – befugt. Ihre Kasse unterliegt der Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- 2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Münster, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der Jugendarbeit, zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des VfL Wolbeck e. V. am 17. April 2015 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.